54. Unter welchen Boraussehungen nuterliegt, wenn ein Grundstüd zusammen mit einem barauf betriebenen Handelsgeschäfte veräußert wird, der für das Handelsgeschäft vereinbarte Sonderpreis dem für die Beräußerung undeweglicher Sachen bestimmten Stempel? MStempG. vom 3. Juli 1913 Tarifir. 11a; preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tarifft. 32a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1919 i. S. Bergwerkgesellssigaft G. (KL) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 239/19.

L Landgericht Breslan. U. Oberlandesgericht baselbst.

Die Rlägerin hat burch ben Bertrag vom 21. Oftober 1915 von bem Ritterautsbefiger B. eine Alache von etwa 100 Morgen gefauft. auf ber fich ein im Abbau begriffenes Bofaltlager befanb. Mitverkauft wurde bas Steinbruchgeschaft mit ber Kontoreinrichtung und bem gesamten Runbenfreise berart, baß bie Rlagerin mit bem Tage ber Ubergabe in famtliche Bertrage eintrat. Bon bem Gefamtkaufpreife pon 750000 M rechneten bie Bertragsteile 400000 M auf bas Grundftuck und 150000 M auf bas Steinbruchgeschäft, ben Reft auf bas Bubehör und ein Pachirecht. Der Grundstudsveraugerungsftempel aus Der Tarifft. 32 preuß. StempSto. vom 30. Juni 1909 und aus ber Tarifnr. 11a RStempG. vom 3. Juli 1913 murbe von bem Betrage von 400000 M entrichtet, mabrent fur bie Ubertragung bes Gefcafts nur ber Notariateurfundenstempel verwendet wurde. Der Beklagte berechnete aber ben erfigenannten Bertftempel von bem Betrage von 550 000 M, inbem er ben Wert bes Geschäfts bem Grunbftudswerte hingurechnete. Den hiernach burch ben Beklagten nacherhobenen Stempelbeirag von 2497 M forbert bie Klagerin mit ber Klage gurud. In ben Borinstanzen wurde bie Rlage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos au: folgenben Grunben:

"Der Berufungsrichter geht in Übereinstimmung mit ber von ben Streitteilen vertretenen Rechtsaussaussaussaussaus, baß ber: Grundstücksveräußerungsstempel von bem Werte bes veräußerten kausmännischen Steinbruchgeschäfts nur bann zu erheben war, wenn bas Geschäft in so engem wirtschaftlichen Ausammenhange mit bem veräußerten Grundstücke stand, baß ber Geschäftsbetrieb seiner selbständigen Bebeutung

entkleibet war und fich nur als eine werterhobenbe Gigenschaft bes Grunbftude felbft barftellte. Diefer Ausgangspuntt ift zu billigen, ber babei leitenbe Rechtsgebante ift aber babin einzuschranten und naber ju bestimmen, baß ber bezeichnete Bufammenhang in ben fachlichen Gigenichaften bes Grunbfluds, feiner Gebrauchs- und Ertragsfähigkeit bie Grundlage haben muß, bie Berftorung bes Bufammenhanges alfo ben Bert bes Grunbftud's wefentlich verminbert und ben Charafter bes Geldafts veranbert. Beruht ber Busammenhang nur auf einer aufälligen und willfurlichen Berbindung ber Nebenfache mit ber Sauptfache, bem Grundstude, bie leicht losbar ift, ohne ben Wert bes Grundftude ju veranbern, fo lagt fich bie gleichzeitig mit bem Grunbftude veräuferte Rebenfache nicht als ein Bertteil bes Grunbfluds felbft ansehen. Aus biesem Grunde unterliegt auch bie Mitveraugerung bes bei bem perkauften Landaute befinblichen, jum Birtichaftsbetriebe beftimmten Gerates und Biebes (\$ 98 BOB.), bas fich leicht vom Grundftude trennen und burch anberes markigangiges Gerat und Bieb erfeten laft, nicht bem für unbewegliche Gegenftanbe, fonbern bem für bewegliche Sachen angeordneten Wertstempil. Ift aber ber Busammenhang ein enger in bem obenbezeichneten Ginne, alfo ein innerlich begrundeter, fo berminbert fich beim Musichluß ber Rebenfache vom Mitvertauf ber Bert, ben bas veräußerte Grunbftud fur ben Erwerber hat um fo viel, als fich bas Grundftud ohne bie Nebensache weniger vorteilhaft nugen läßt.

Das bier in Betracht tommenbe Steinbruchgelchaft mar bom Eigentumer B. bes Grunbftud's gegrunbet worben, um ben im Grunb= ftude rubenben und zu forbernben Bafalt vorteilhafter verwerten zu Als ein Bertteil bes Grundftud's felbft mar aber bamals bas Geschäft nicht anzusehen, ba es nicht von P., sondern auf Grund eines von ihm mit bem Raufmann R. gefchloffenen Bertrags von bem letteren felbfianbig und für eigene Rechnung betrieben wurde. Rachbem Ende Dezember 1913 biefer Bertrag abgelaufen mar, begann B. bas Gefchaft fur eigene Rechnung zu fuhren, um fein Bafaltlager zu ber-Damit mar ber innere Busammenhang bes Geschäfts mit bem merten. Grunbftude hergeftellt. B. hatte fich, wie ber Beuge R. befundet, einen neuen Runbentreis zu fuchen und mußte Anftrengungen machen, um ben alten Runbenfreis jurudjugewinnen; er hatte aber fpater einen fo großen Runbentreis erworben, bag ber Abbau bes in feinem Grundftude befinblichen Bafaltbruchs nicht hinreichte, um auch nur im entfernieffen allen Anfpruden zu genugen. Deshalb fei er, wie R. befundet, gezwungen gemefen, erhebliche Mengen Bafalt auch von auswarts zu beziehen, um alle feine Runben befriedigen zu konnen. tann babingeftellt bleiben, ob biernach anzunehmen ift, bas Steinbruchgeschäft habe burch biefen Aufschwung eine gegenüber bem Grunbfiude

selbständige Bebeutung in solchem Maße erlangt, daß sein Wert gang ober etwa auch teilweise - nicht mehr als ein Wertteil bes Grunbftucks angesehen werben tonne. Denn es ift weiterhin festaeftellt. jener Aufschwung habe nur in ber Zeit bis jum Ausbruch bes Krieges. alfo mabrend ber erften fieben Monate bes Rabres 1914, ftattgehabt. seit bem Kriegsbeginne habe aber B. Basalt von auswärts überhaupt nicht mehr bezogen, und ebenso habe bie Rlagerin fich feit bem Erwerbe bes Grunbftude auf bie Bermertung ber aus bem Grunbftude gemonnenen Ausbeute an Basalt beschränkt. Siernach ift nicht zu-erfennen, immiefern bem Berufungsrichter ein Rechtsirrtum zur Laft gelegt werben konnte, wenn er annimmt, in bem maggebenben Reitpuntte ber Beraußerung, am 21. Ottober 1915, hatte fich die Wirkfamteit des Gefcafts barauf beidrantt, die Ertraanifie bes Grunbftuds an Bafalt zum Borteil bes Gigentumers nutbar zu machen und beshalb babe es bem Geschäft an Selbstänbigfeit gesehlt, fo bag also fein Borhandensein nur als eine werterhöhende Gigenschaft bes Grundftuck anzusehen sei. Freilich murbe eine einmal gewonnene Selbftanbigfeit bes Geschäfts nicht icon bann beseitigt fein, wenn nur porübergebend ber Umfat bes Beidafts aufgebort hatte, in ber Sauptfache bon auswärts bezogenen Bafalt zum Gegenftand zu haben. Dit Rudfict barauf aber, bag icon im Oftober 1915 bie Schwere und bie boraussichtlich lange Dauer bes Rrieges für jedermann erkennbar waren, burfte ber Berufungerichter annehmen, bag auch nach ber Meinung ber Bertragsteilnehmer es fich bei ber bamals beftebenben Unselbständiafeit bes Steinbruchsgeschäfts nicht um einen bloß borübergehenben Zustand, sonbern um eine für absehbare Zeit bauernbe Gigenicaft bes Geschäfts gehanbelt habe. Diese Annahme beruht auf tatfächlichen, ber nachprufung burch ben Revifionerichter entzogenen Er-Eine Berkennung ber Beweislaft, wie sie die Revision wägungen. bem Berufungerichter borwirft, fällt ihm hierbei nicht zur Laft; er balt bie Unselbständigkeit bes Steinbruchsgeschäfts nicht etwa wegen fehlenden ober mangelhaften Beweises, ber ber Rlagerin obliege, für bargetan, nimmt vielmehr an, ber Beweiß ber Unfelbständigkeit fei burch bie nicht beanftanbete Aussage bes Beugen R. icon geführt. Die prozessuale Ruge ber Revision, ber Berufungsrichter habe bie Behauptungen ber Klägerin nicht berudfichtigt. baß B. vielfach Bafaltmaterial auch bon auswärts bezogen habe und habe beziehen muffen, um bas Steinbruchsgeschäft aufrecht zu erhalten, tann ebenfalls nicht zur Aufhebung bes Berufungsurteils führen. Unterfiellt man auch bie Richtigkeit bieser Ausführungen, bie fich gegenüber ber unangefochtenen Feststellung, B. habe feit Kriegsbeginn überhaupt nicht mehr Bafalt von auswärts bezogen, nur auf bie Beit bis jum Priegsbeginn beziehen können, so wird boch bas Berufungsurteil burch

bie vorbezeichnete Feststellung allein schon getragen. Das Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten."